

An den Präsidenten des Landtags  
André Kuper  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Hamm, 4. Januar 2024

**Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche in  
Nordrhein-Westfalen**

**Ihr Schreiben vom 27. November 2023**

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP vom 17.10.2023,  
Drucksache 18/6368**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/1144**

Alle Abgeordneten

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtags!

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen (DRB NRW) nimmt zu dem Antrag der Fraktion der FDP vom 17.10.2023 wie folgt Stellung:

Der DRB NRW begrüßt den Antrag, hält ihn jedoch für nicht weitreichend genug. Der Landtag hätte es in der Hand, ohne die Durchführung von Gerichtsverfahren die Grundbesoldung merklich zu erhöhen. Er sollte daher die Besoldungs- und Versorgungsbezüge - auch wegen der Erhöhung des Bürgergeldes - zur Einhaltung des verfassungsrechtlich gebotenen Abstandsgebots zeitnah deutlich anheben.

Wie der DRB NRW bereits mehrfach – in den letzten Jahren auch gegenüber der vorherigen Landesregierung – ausgeführt hat, bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation im Land NRW insgesamt. Dies gilt auch nach den Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022, das Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung und das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften. Insbesondere ist sehr zweifelhaft, ob das gegenwärtige Besoldungsniveau das Mindestabstandsgebot wahrt und noch die Wertigkeit des Amtes abbildet. Dies folgt u.a. aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 (z.B. Beschluss vom 4. Mai 2020 2 BvL 4/18).

Die Einführung des Bürgergeldes und die ab dem 01.01.2024 beschlossene Erhöhung des Bürgergeldes (um über 10 %) haben die verfassungsrechtlichen Bedenken verstärkt und verlangen ein baldiges Eingreifen des Landesgesetzgebers.

Dies gilt auch wegen der im letzten Jahr sehr hohen Inflation (z. B. 8,8 % im November 2022), der lediglich eine Besoldungsanpassung von 2,8 % ab Dezember 2022 gegenübersteht. Diese Situation hat merkliche, reale Kaufkraftverluste zur Folge und verschärft die verfassungsrechtlichen Bedenken. Die geplante Übertragung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TdL) auf den Beamten- und Richterbereich ist nicht ausreichend, um eine verfassungsgemäße Alimentation sicherzustellen. So erfolgt bis einschließlich Oktober 2024 keine Erhöhung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge („Nullrunde“), und dies trotz der erheblichen Erhöhung des Bürgergeldes.

Der DRB NRW wird – unabhängig vom Antrag der FDP – Musterklagen wegen der wahrscheinlichen Verfassungswidrigkeit der Besoldung, insbesondere ab dem Jahr 2022, unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

*Gerd Hamme*

Prof. Dr. Gerd Hamme  
Geschäftsführer